

Az.: 3 A 1052/18.A  
3 K 5199/17.A

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 11. September 2018

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juli 2018 - 3 K 5199/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten hat keinen Erfolg. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat mangels Erfolgsaussichten keinen Erfolg. Zur Begründung wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
- 2 2. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (2.1) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (2.2) nicht vorliegen.
- 3 2.1 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG liegt nicht vor.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.

5 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt.

6 Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, ob türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit in der Türkei politische Verfolgung in Form der Gruppenverfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3b Abs. 4 AsylG zu befürchten haben, rechtfertigt nicht die Zulassung der Grundsatzberufung. Der Kläger beruft sich zur Begründung auf den Jahresbericht sowie den Länderbericht Türkei von Amnesty International 2010, Berichte der AG Friedensforschung über 100 Festnahmen wegen Terrorverdachts bei landesweiten Razzien, Artikel aus der "Welt" vom 28. Juli 2015 sowie der Frankfurter Rundschau vom 16./17. Januar 2016 über die Verhaftung von Akademikern anlässlich eines von ihnen unterzeichneten Friedensappells.

- 7 Damit hat der Kläger keine Klärungsbedürftigkeit dieser Frage dargelegt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung nach Maßgabe eines staatlichen Verfolgungsprogramms sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. November 2015 - 1 B 76.15 -, juris Rn. 4; Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Die Rechtsprechung geht weiterhin davon aus, dass Kurden in der Türkei keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt sind (SächsOVG, Urt. v. 7. April 2016 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 31; Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 45; BayVGH, Beschl. v. 3. Juni 2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Beschl. v. 29. Juli 2014 - 8 A 1678/13.A -, juris Rn. 10; VGH BW, Urt. v. 27. August 2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 18 f.). Dies gilt auch für den Zeitraum ab Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften. Die der oben angeführten Rechtsprechung zugrunde liegende Einschätzung wird im Wesentlichen durch den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in der Türkei nach dem Putschversuch Juli 2016 (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 3. August 2018) bestätigt. Dessen ungeachtet steht Kurden in der West-Türkei im Übrigen trotz der auch dort problematischen Sicherheitslage und der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen eine inländische Fluchalternative offen (BayVGH, a. a. O. Rn. 6).
- 8 Die Fragen, ob alle Gruppenmitglieder der ethnischen Gruppe der Kurden einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt sind, insbesondere, ob eine hinreichende "Verfolgungsdichte" vorliegt und ob diese in der Türkei landesweit droht, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Den von ihm angeführten Erkenntnismitteln lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen.
- 9 Auch hinsichtlich der Frage, ob türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit aufgrund strafrechtlicher Verurteilung wegen Wehrdienstentziehung politische Verfolgung zu befürchten haben, zeigt das Vorbringen keinen Klärungsbedarf grundsätzlicher Art auf.
- 10 Es liegt grundsätzlich keine Sanktionierung einer politischen Überzeugung vor, wenn die staatliche Maßnahme allein der Durchsetzung einer alle Staatsbürger

gleichermaßen treffenden Pflicht dient. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem für Sanktionen entschieden, die an eine Wehrdienstentziehung anknüpfen, selbst wenn diese von totalitären Staaten verhängt werden. Solche Maßnahmen begründen nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Furcht vor Verfolgung, wenn sie den Betroffenen über die Ahndung des allgemeinen Pflichtverstoßes hinaus wegen seiner politischen Überzeugung - oder auch eines sonstigen asylerblichen Merkmals - treffen sollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 22; Beschl. v. 24. April 2017 - 1 B 22.17 -, juris Rn. 14; SächsOVG, Urt. v. 7. April 2016 a. a. O. Rn. 33). Indizien hierfür können ein unverhältnismäßiges Ausmaß der Sanktionen oder deren diskriminierender Charakter sein. Dass er allein wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit einer härteren Bestrafung ausgesetzt sei, trägt der Kläger nicht vor, insbesondere benennt er keine Quellen, die eine solche diskriminierende Behandlung von Kurden belegen könnten.

- 11 Dass der Kläger die Türkei wegen einer drohenden Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung verlassen und sich deswegen "versteckt" haben will, ist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat - schon nicht nachvollziehbar, weil er zum Zeitpunkt seiner Flucht aus der Türkei im Jahr 2016 noch nicht wehrdienstpflichtig war. Wehrdienstpflichtig wäre er - so das Verwaltungsgericht - erst am 1. Januar 2018 geworden, dem Tag seines 19. Geburtstags.
- 12 Grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht auch nicht im Hinblick auf die Frage, ob Wehrdienstverweigerern in der Türkei wegen der dort vereinzelt praktizierten Mehrfachbestrafung politische Verfolgung droht oder ihnen deswegen subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Auf die erste Frage kommt es vorliegend schon deswegen nicht an, weil der Kläger vor Eintritt der Wehrdienstpflicht ausgereist ist. Auch die zweite Frage ist vorliegend nicht von Belang. Zwar sieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die in der Türkei vereinzelt praktizierte Mehrfachbestrafung von Wehrdienstverweigerern als erniedrigende und entwürdigende Strafe i. S. v. Art. 3 EMRK an (EMRK, Urt. v. 24. Januar 2006 - Bws 39437/98 -, Ülke/Türkei; Urt. v. 12. Juni 2012 - Bsw 42730/05 -, Savda/Türkei). Dies gilt jedoch nur für die Verweigerung des Wehrdienstes aus religiösen Gründen oder aus Gewissensgründen. Der Kläger hat weder in der Anhörung noch im erstinstanzlichen Verfahren oder im

Zulassungsverfahren geltend gemacht, den Wehrdienst aus solchen Gründen verweigern zu wollen.

- 13 2.2 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG gegeben. Nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG ist die Berufung zuzulassen, wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Hierzu zählt nach § 138 Nr. 3 VwGO auch die Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 14 Die Darlegung des Gehörsverstoßes entspricht den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG). Der Kläger musste nicht darlegen, was er bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs noch vorgetragen hätte. Der Grundsatz, dass der Verfahrensbeteiligte, der eine Gehörsrüge erhebt, darlegen muss, was er bei Gewährung rechtlichen Gehörs noch vorgetragen hätte und inwiefern der weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre, gilt nur für Fälle, in denen sich die behauptete Versagung rechtlichen Gehörs auf einzelne Feststellungen oder rechtliche Gesichtspunkte bezieht. Macht der Verfahrensbeteiligte - d. h. hier der Rechtsmittelführer oder sein Prozessbevollmächtigter - geltend, er habe sich in der mündlichen Verhandlung zu dem gesamten Prozessstoff nicht äußern können, ist er objektiv nicht in der Lage, Ausführungen dazu zu machen, was er noch vorgetragen hätte (OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2018 - 9 A 2837/17.A -, juris Rn. 2).
- 15 Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb nur Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu den sich die Beteiligten äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO).

- 16 Wird einem Beteiligten infolge unterbliebener Vertagung die Möglichkeit abgeschnitten, sich sachgemäß und erschöpfend zu äußern, so wird hierdurch das gebotene rechtliche Gehör unzulässig verkürzt (BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 2008 - 4 B 42.07 -, Rn. 19). Nach § 173 VwGO i. V. m. § 227 ZPO kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen ein Termin aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt werden. Die Entscheidung über einen Verlegungsantrag liegt danach grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Kein Ermessensspielraum verbleibt dem Gericht jedoch, wenn die Vertagung zur Gewährung rechtlichen Gehörs notwendig ist. Das ist der Fall, wenn ein Verfahrensbeteiligter alles in seinen Kräften Stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan hat, um sich durch Wahrnehmung des Verhandlungstermins rechtliches Gehör zu verschaffen, hieran jedoch ohne Verschulden gehindert worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Verfahrensbeteiligte sich anwaltlich vertreten lassen will und sein Anwalt unverschuldet an der Terminswahrnehmung gehindert ist. Ein Ermessensspielraum besteht folglich dann nicht, wenn die Verlegung des Termins zur Gewährung rechtlichen Gehörs notwendig ist (BVerwG, Ur. v. 29. September 1994 - 3 C 28/92 -, juris Rn. 48 m. w. N.).
- 17 Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "erhebliche Gründe" i. S. v. § 227 ZPO ist einerseits dem im Verwaltungsprozess und insbesondere im Asylverfahren geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. § 87b VwGO) und der Zielrichtung des Gesetzes, die gerichtliche Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen Verhandlung herbeizuführen (Konzentrationsgebot, § 87 Abs. 1 VwGO), andererseits dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) Rechnung zu tragen. Deshalb sind eine Vertagung rechtfertigende "erhebliche" Gründe i. S. d. § 227 ZPO nur solche Umstände, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des Beschleunigungs- und Konzentrationsgebots erfordern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Januar 1995 - 9 B 1.95 -, juris Rn. 3). Diese Umstände müssen von dem an der Terminswahrnehmung verhinderten Beteiligten schlüssig und substantiiert dargelegt werden. Das Gericht muss in die Lage versetzt werden, das Vorliegen eines erheblichen Grundes i. S. v. § 227 Abs. 1 ZPO eigenständig beurteilen zu können (BVerwG, Beschl. v. 25.

September 2013 - 1 B 8.13 -, juris Rn. 13; Beschl. v. 21. Dezember 2009 - 6 B 32.09 -, juris Rn. 4).

18 Dies vorausgeschickt stellt es sich nicht als Verletzung seines rechtlichen Gehörs dar, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag des Klägers auf Verlegung der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 2018 nicht stattgegeben und die mündliche Verhandlung in Abwesenheit sowohl des Klägers als auch seines Bevollmächtigten durchgeführt hat.

19 Soweit der Verlegungsantrag auf die Verhandlungsunfähigkeit des Klägers gestützt wurde, war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, den Termin zur mündlichen Verhandlung zu verlegen, da die Verhandlungsunfähigkeit nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden war. Zur Glaubhaftmachung der Verhandlungsunfähigkeit hat der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 18. Juli 2018 eine am 13. Juli 2018 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU), gültig für die Zeit von 16. bis 20. Juli 2018, vorgelegt. Wird die Verlegung eines Termins begehrt, muss der Grund der Verhinderung angegeben und hinreichend substantiiert werden. Hierzu reicht es nicht aus, dass ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit des Klägers vorgelegt wird, wenn sich weder hieraus noch aus dem Verlegungsantrag selbst unzweifelhaft erkennen lässt, dass die Arbeitsunfähigkeit auch die Verhandlungsfähigkeit nach sich zieht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2011 - A 3 A 218/11 -, juris Rn. 10 m. w. N.).

20 So liegt hier der Fall. Dem Kläger wird in der AU zwar eine Erkrankung in Form einer Virusinfektion ICD B34.9 und Ulcus pepticum mit Blutung und eine auf Magensaftwirkung zurückzuführende Geschwürbildung im Verdauungstrakt, Gastritis, Bauch- und Beckenschmerzen sowie Schwindel und Trauma bescheinigt. Hieraus folgt jedoch nicht zwingend, dass der Kläger nicht in der Lage gewesen sein soll, der mündlichen Verhandlung beizuwohnen und mitzuwirken. Zur Glaubhaftmachung bedarf es grundsätzlich eines ärztlichen Attests, aus dem für das Gericht nachvollziehbar hervorgeht, dass und weshalb der Beteiligte an der Verhandlung nicht teilnehmen kann. Hierauf wurde der Kläger im Übrigen vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 20. Juni 2018 anlässlich seines Verlegungsantrags zu dem zuvor festgesetzten Termin vom 21. Juni 2018 ausdrücklich hingewiesen.

- 21 Eine Gehörsverletzung liegt auch nicht darin, dass das Verwaltungsgericht dem auf die für 19. Juli 2018 anberaumte mündliche Verhandlung bezogenen Verlegungsantrag des Bevollmächtigten vom 22. Juni 2018 nicht stattgegeben hat, obwohl dieser dem Verwaltungsgericht nachgewiesen hatte, dass ihm für den selben Terminstag zuvor eine Ladung des Verwaltungsgerichts Berlin zugegangen war. Dem Kläger nämlich war es zuzumuten, sich im Termin von einem anderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- 22 Voraussetzung ist allerdings, dass der Beteiligte andernfalls das rechtliche Gehör in der mündlichen Verhandlung nicht finden könnte. Dies ist jedenfalls dann abzulehnen, wenn dem Beteiligten die Vertretung durch einen anderen Bevollmächtigten zumutbar ist. So liegt hier der Fall.
- 23 Grundsätzlich besteht in Asylstreitigkeiten ein öffentliches Bedürfnis an beschleunigten Verfahren. Ist der Bevollmächtigten aus anzuerkennenden Gründen verhindert, stellt dies jedoch in der Regel einen hinreichenden erheblichen Verlegungsgrund dar, dem das Gericht nicht mit Erfolg das Interesse an einer zügigen, lückenlosen Terminierung entgegenhalten kann. Dies gilt auch in Asylstreitigkeiten. Allerdings erfordert die prozessuale Mitwirkungspflicht jedes Beteiligten, dass ein Antrag auf Terminsverlegung unverzüglich gestellt wird, nachdem die Verhinderung bekannt worden ist. Die prozessuale Mitwirkungspflicht jedes Beteiligten lässt einen Verhinderungsgrund ferner nur dann als erheblich erscheinen, wenn er nicht durch den Prozessbeteiligten selbst in zumutbarer Weise beseitigt werden kann und wenn diese Umstände dem Gericht glaubhaft gemacht worden sind. In diesem Zusammenhang hat das Gericht unter anderem zu berücksichtigen, ob der Bevollmächtigte als Einzelanwalt tätig ist oder die Vollmacht auf eine Anwaltssozietät ausgestellt ist, ob zwischen dem Asylsuchenden und seinem Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und ob für einen Unterbevollmächtigten bis zum Termin noch genügend Zeit für die Einarbeitung in den Fall besteht.
- 24 Dies vorausgeschickt sprachen hier die Umstände für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens und damit gegen eine Verlegung der mündlichen Verhandlung. Dafür spricht, dass es sich nicht um die erstmalige Verlegung eines Termins handelte, sondern der Termin zuvor bereits zwei Mal verlegt

wurde. Das öffentliche Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens ist umso höher zu gewichten, je öfter der Termin verlegt wurde. Obwohl der Bevollmächtigte des Klägers zwar als Einzelanwalt tätig ist und dieser den Verlegungsantrag auch zeitnah nach Zugang der schriftlichen Ladung gestellt hatte, war es dem Kläger hier folglich zuzumuten, sich von einem anderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Denn ausweislich der bei den Akten befindlichen schriftlichen Vollmacht war der Bevollmächtigte ausdrücklich zur Unterbevollmächtigung befugt. Zwischen der endgültigen Ablehnung des auf Verhinderung des Bevollmächtigten gestützten Verlegungsantrags am 2. Juli 2018 und dem Tag der mündlichen Verhandlung (19. Juli 2018) wäre auch noch genügend Zeit für einen Unterbevollmächtigten verblieben, sich in den - im Übrigen nicht umfangreichen - Fall einzuarbeiten.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp